

"Das neue Strafrecht soll in gleichem Masse dem Schutz der Gesellschaft..."

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **52 (1973)**

Heft 10

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-338719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kehl vorschlägt, ist meines Erachtens eine blinde Flucht nach vorne bzw. weit nach hinten.

In einer Hinsicht hat Kehl allerdings recht: Strafverschärfung kann einen Sinn haben bei Geldstrafen, welche in keinem Verhältnis zum finanziellen Vorteil stehen, welcher durch die kriminelle Handlung erreicht wurde. Ein Beispiel mag dies erläutern: Eine Firma verzichtet auf den Bau einer betriebseigenen Kläranlage, welche sie rund 1 Million kosten würde, und leitet Giftstoffe in öffentliche Gewässer ein. In der Folge wird sie zu einigen tausend Franken Busse verurteilt. Mit solchen Strafen kann natürlich niemals die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden. Aber auch Freiheitsstrafen helfen hier nicht weiter. Denn wer soll «sitzen»? In den USA kennt man den «sitting-director», zwielichtige Persönlichkeiten, meist mehrmals vorbestraft, welche von ebenso zwielichtigen Firmen gut bezahlt werden, pro forma Direktoren sind und dafür die Freiheitsstrafen absitzen, während die eigentlich Schuldigen den Gewinn einstreichen.

(Die Wirtschaftskriminalität bietet ohnehin zahlreiche Probleme, welche noch zu lösen sind, auf die aber hier nicht weiter eingetreten werden soll.)

Will man die Kriminalstatistiken «verbessern», so gelingt das sicher nicht mit «Pranger» und «Todesstrafe». Man sollte meinen, dass wir das dunkle Mittelalter langsam überwunden haben. Eine Strafrechtsrevolution, wie sie Kehl propagiert, wäre ein schwerer Rückschlag auf dem Weg zu einer humanen (sozialistischen) Gesellschaft. So leicht geht es nicht! . . . Wir müssen uns schon bemühen, bis zu den Wurzeln unserer Gesellschaft zu forschen, auch wenn wir vieles entdecken werden, was uns nicht passt. Vielleicht müssten wir uns eben doch ändern. Rolf Zwahlen, stud. iur.

Das neue Strafrecht soll in gleichem Masse dem Schutz der Gesellschaft wie der Wiedereinfügung der Rechtsbrecher in die Gemeinschaft der redlichen Staatsbürger dienen. Eine auf die Person des Rechtsbrechers gerichtete Rechtsprechung mit einem elastischen Strafraumen soll als Strafzweck nicht die Sühne, sondern die Besserung in den Vordergrund stellen.

Aus dem Wiener Programm der SPÖ